

**Bericht über die Erstellung  
des Jahresabschlusses**

zum 31. Dezember 2025

des

**Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.**

Reinhardtstraße 52

10117 Berlin

durch

**ALLTAX**

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Scharnhorststraße 8c

10115 Berlin



## Inhaltsverzeichnis

Auftragsannahme	2
Grundlagen des Jahresabschlusses	7
Rechtliche Verhältnisse	9
Wirtschaftliche Verhältnisse	13
Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	18
Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	19
Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	20
Hauptauswertungen	21
Bilanz zum 31. Dezember 2025	22
Angaben unter der Bilanz	24
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025	25
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	26
Bescheinigung/Vermerk	28
Weitere Auswertungen	29
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2025	30
Auftragsbedingungen	33

## Auftragsannahme

### Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Vom Verwaltungsratsvorsitzenden des

**Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.,  
Berlin**

- nachfolgend auch "Verein oder BdStD" genannt -

wurden wir beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 01.02.2026 bis zum 23.02.2026 in unseren Geschäftsräumen in Berlin durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Vereins, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Betrag in Euro	2025	2024
Bilanzsumme	2.977.236,42	2.994.595,45
Umsatzerlöse	1.991.581,83	1.845.754,11
Anzahl der Arbeitnehmer	15	15

Der Verein ist somit in Anlehnung an § 267 Abs. 2 HGB zum Bilanzstichtag ein kleiner Verein "mit großer Wirkung". Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§§ 274a, 276 und 288 HGB) wurde Gebrauch gemacht.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip) gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet.

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.

Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge des Vorstandes wurde ordnungsgemäß Gebrauch gemacht.

Das Anlagevermögen wird durch ein ordnungsgemäß geführtes Anlageverzeichnis nachgewiesen.

Über den Grundstücksbestand lagen uns Grundbuchauszüge vor. Über die vom Verein gehaltenen Anteile liegen Verträge vor.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Organisationen sind durch Saldenlisten nachgewiesen. Sie sind mit den jeweiligen Unterlagen abgestimmt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch Einzelnachweise belegt.

Der Nachweis der Bestände an liquiden Mitteln erfolgte durch Inventare und Kontoauszüge.

Die übrigen Verbindlichkeiten sind durch Einzelnachweise belegt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den in Anlehnung an handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsmäßiger Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Berufsausübungsgesellschaften" maßgebend.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass für unsere Berichterstattung ausschließlich die unterzeichnete Originalfassung dieses Berichtes über die Erstellung des Jahresabschlusses maßgeblich ist. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit von PDF-Versionen übernehmen wir keine Haftung.

## Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Der Verein hat uns die angeforderte berufsbliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

## Grundlagen des Jahresabschlusses

### Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Der Verein führt freiwillig Bücher gem. § 238 HGB.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28. Februar 2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28. Februar 2023 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn im RZ mit LODAS der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 01. April 2019 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

## **Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten**

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

## **Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss des Vereins zum 31. Dezember 2025 baut auf den Vorträgen aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 auf und wurde unter Verwendung der Verkehrszahlen der Buchhaltung sowie unter Vorname der erforderlichen Um- und Abschlussbuchungen entwickelt.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28. Februar 2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

## Rechtliche Verhältnisse

### Allgemeines

Firma	Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
Rechtsform	Verein
Sitz	Berlin
Anschrift/Sitz	Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin
Vereinsregister, Register-Nr.	VR 22282 B
Gründung	3.11.1949
Satzung vom	30.11.2021
Zweck der Vereins	<p>Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.</p> <p>Er unterrichtet die Allgemeinheit über die finanzpolitischen Zusammenhänge im Sinne staatspolitischer Aufklärung und macht Vorschläge für die Gestaltung des öffentlichen Finanzwesens, um so das Vertrauen in das Gemeinwesen zu stärken.</p> <p>Die Allgemeinheit soll über die finanzwirtschaftlichen Grenzen der Leistungsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaates einerseits und der Belastung der Bürger andererseits hinreichend unterrichtet werden. Damit soll insbesondere auch bei der Jugend Verständnis für die Grundsätze der Besteuerung, die Erfordernisse gesunder Finanzwirtschaft und die Grenze der Belastbarkeit der Bürger geweckt werden, um damit die Akzeptanz des Staates zu stärken. Der Verein verfolgt dabei zur Wahrnehmung der Belange aller Steuer- und Abgabenzahler wie der des allgemeinen Wohls folgende Ziele:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>(1) Bei der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel müssen die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden.</li><li>(2) Die Steuer- und Abgabenlast muss auf das Notwendige begrenzt und gerecht verteilt werden.</li><li>(3) Die Rechtsstaatlichkeit im Abgabenrecht muss gewährleistet sein.</li><li>(4) Das Steuerrecht muss einfach, übersichtlich und für die Steuerzahler verständlich sein.</li><li>(5) Gesetzgeber und Verwaltung müssen auf die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler gebührend Rücksicht nehmen. Der Leistungswille darf nicht beeinträchtigt werden.</li></ol>

- (6) Die öffentliche Finanzwirtschaft muss sich in die Gesamtwirtschaft einfügen und am Ordnungssystem einer sozial verpflichteten Marktwirtschaft ausrichten.
- (7) Eine Staatsverschuldung muss grundsätzlich vermieden werden.
- (8) Die notwendige Daseinsvorsorge für die Bürger muss zu angemessenen Kosten gestaltet sein.

Geschäftsjahr

1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Mitglieder  
dern

Mitglieder des Vereins können nur die in den Bundesländern existierenden Landesverbände des Bundes der Steuerzahler oder Zusammenschlüsse solcher Landesverbände sein:

Landesverbände (Bund der Steuerzahler):

- Baden-Württemberg,
- Bayern,
- Berlin,
- Brandenburg,
- Hamburg,
- Hessen,
- Mecklenburg-Vorpommern,
- Niedersachsen und Bremen,
- Nordrhein-Westfalen,
- Rheinland-Pfalz,
- Saarland,
- Sachsen,
- Sachsen-Anhalt,
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Organe des Vereins

- der Vorstand
- der Verwaltungsrat
- die Mitgliederversammlung

Vorstand

- Reiner Holznagel M.A., Berlin  
Präsident des Bundes der Steuerzahler Deutschland e. V.
- Rechtsanwalt Rik Steinheuer, Solingen  
Vorsitzender des Vorstands des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und Stellvertreter des Präsidenten des Bundes der Steuerzahler Deutschland e. V.
- Dipl.-Kfm. Michael Jäger, Neubiberg  
Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes Bayern
- Dipl.-Vw. Eike Möller, Filderstadt

	<p>Vorsitzender des Vorstandes des Landesverbandes Baden-Württemberg</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Rechtsanwalt Ralf Thesing, Pattensen Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen Bremen</li></ul> <p>Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.</p>
Verwaltungsrat	<p>Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 7, höchstens 15 Mitgliedern.</p> <p>Aufgaben des Verwaltungsrats sind nach § 16 der Satzung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand,</li><li>• das Vorschlagsrecht zur Bestellung, Entlastung oder vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,</li><li>• Abschluss von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstands,</li><li>• Empfehlungen an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans und zur Feststellung der Jahresrechnung,</li><li>• Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,</li><li>• Beauftragung des von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfers.</li></ul> <p>Die im Berichtsjahr zum Verwaltungsrat gehörenden Personen siehe Anhang.</p>
Mitgliederversammlung	<p>Die Mitgliederversammlung hat am 26. Juni 2025 folgende Beschlüsse gefasst:</p> <p>Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses 2024 Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2024 Wahl von Verwaltungsräten</p> <p>Die Mitgliederversammlung vom 27. November 2025 hat folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>Beschluss zum Haushalt 2026 Wahl des Prüfers für die Jahre bis 2025</p>
Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag	liegen nicht vor
<b>Finanzbehörde</b>	
Ort	Berlin für Körperschaften I

Steuernummer	27/657/52212
Gewinnermittlungsart	Betriebsvermögensvergleich nach § 4 (1) EStG

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Steuererklärungen müssen alle drei Jahre abgegeben werden.

Dem Verein liegt eine Freistellungsbescheinigung für die Jahre 2020 bis 2022 vom 31.08.2023 vor.

### **Wichtige Verträge**

Mit notariellem Vertrag des Notars Dr. Roland Hoffmann-Theinert vom 21.04.2021 (UR-Nr. 126/2021) wurde ein Mietshaus in der Hobrechtsfelder Chaussee 172 A-D, Berlin/Pankow erworben. Der Kaufpreis beträgt 2.500.000,00 Euro. Der Zugang beträgt zuzüglich Anschaffungsnebenkosten 2.794.107,61 Euro. Der Kaufpreis teilt sich mit 1.066.032,00 Euro auf Grund und Boden und mit 1.728.075,61 Euro auf das Gebäude auf. Der Vereinsanteil beträgt 60 % an der Gesamtimmobilie (Bruchteilsgemeinschaft). Das Eigentum wurde am 07.03.2022 in das Grundbuch von Pankow Blatt 32076N eingetragen.

### **Beteiligungen**

Bei den Beteiligungen handelt es sich um die 100 %-Beteiligung an der BdSt Steuerzahler Service GmbH.

Zudem ist der Bund der Steuerzahler e.V. Gesellschafter zu 60% an einer vermögensverwaltenden Grundstücksgemeinschaft (GbR). Diese hält aktuell lediglich ein Wertpapierdepot.

### **Wertpapiere**

Bei den Wertpapieren handelt es sich um ein Depots. Es werden Vanguard FTSE All-World UCITS ETF USD Acc. gehalten. Sie sind nachgewiesen durch Depotauszüge bei der Deutschen Bank AG.

### **Rechtsstreitigkeiten**

Laut Auskunft des Vorstandes bestehen derzeit keine Rechtsstreitigkeiten außer den Musterverfahren.

## Wirtschaftliche Verhältnisse

### Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage des Auftraggebers lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2025		Bilanz zum 31.12.2024		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
<b>AKTIVA</b>						
Sachanlagen	1.605,5	53,9	1.645,5	54,9	-40,0	-2,4
Finanzanlagen	733,9	24,7	695,7	23,2	38,2	5,5
Forderungen	4,2	0,1	26,6	0,9	-22,4	-84,2
Sonstige Vermögensgegenstände	16,3	0,5	17,2	0,6	-0,9	-5,2
Flüssige Mittel/Wertpapiere	610,8	20,5	608,1	20,3	2,7	0,4
Rechnungsabgrenzungsposten	6,6	0,2	1,5	0,1	5,1	340,0
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.977,2</b>	<b>100,0</b>	<b>2.994,6</b>	<b>100,0</b>	<b>-17,4</b>	<b>-0,6</b>

	Bilanz zum 31.12.2025		Bilanz zum 31.12.2024		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
<b>PASSIVA</b>						
Eigenkapital	2.868,2	96,3	2.899,8	96,8	-31,6	-1,1
Rückstellungen	36,8	1,2	41,1	1,4	-4,3	-10,5
Lieferverbindlichkeiten	22,1	0,7	10,6	0,4	11,5	108,5
Sonstige Verbindlichkeiten	50,2	1,7	43,2	1,4	7,0	16,2
<b>Summe Passiva</b>	<b>2.977,2</b>	<b>100,0</b>	<b>2.994,6</b>	<b>100,0</b>	<b>-17,4</b>	<b>-0,6</b>

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens unter Nennung der Abschreibungen des Geschäftsjahres sind dem folgenden Anlagespiegel (Seite 24) zu entnehmen (§ 284 Abs. 3 HGB).

Das Anlagevermögen inklusive der Forderungen verminderte sich im Berichtsjahr um 24.164 Euro.

Die Schuldenuhr wurde durch eine neue ersetzt. Diese wurde aber durch das Dsi angeschafft. Die alte Schuldenuhr wurde an ein Museum gespendet. Die Wertpapieranteile sind im Jahr 2025 gestiegen, so dass die Abschreibungsminderungen des Gebäudes fast ausgeglichen wurden. Forderungen bestanden in geringerer Höhe.

Die Abschreibungen betragen 41.525 Euro.

Die Zugänge zu den immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert. Die Anschaffungskosten werden aus dem Anschaffungspreis abzüglich Erlösschmälerungen zuzüglich Anschaffungsnebenkosten ermittelt. Die Abschreibungen werden linear, pro rata temporis nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Die geringwertigen Anlagegüter werden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

Das Grundstück Hobrechtsfelder Chaussee wurde mit Wirkung vom 01.09.2021 erworben. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt 2.500.000,00 Euro. 1.728.075,61 Euro entfallen auf das Gebäude. Der Vereinsanteil an der Immobilie (als Bruchteilsgemeinschaft) gesamt beträgt 60 % (1.676.464,57 Euro). Die Abschreibung wird mit 2 % jährlich vorgenommen.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert ausgewiesen.

Die offenen Forderungen gegen die Landesverbände sind alle Anfang 2026 beglichen worden.

Der Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit dem Nennbetrag bewertet.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden entsprechend § 250 HGB abgegrenzt.

Die Sonstigen Rückstellungen sind gebildet für:

	Stand 01.01.2025 €	Verbrauch €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2025 €
Urlaubsrückstellung	20.950,00	20.950,00	0,00	14.700,00	14.700,00
Jahresabschlusskosten	13.000,00	13.000,00	0,00	15.000,00	15.000,00
ausstehende Rechnungen	4.040,00	1.240,00	0,00	1.240,00	4.040,00
Archivierungskosten	1.500,00	150,00	0,00	150,00	1.500,00
interne Jahresabschlusskosten	1.600,00	1.600,00		1.600,00	1.600,00
	41.090,00	36.940,00	0,00	32.690,00	36.840,00

Die Rückstellungen decken in angemessenem Umfang die erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen; sie wurden aufgrund der im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vorliegenden Erkenntnisse in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert. Sie stellen sich wie folgt dar:

	Stand 31.12.2025 €	Restlaufzeit bis 1 Jahr €	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre €	Restlaufzeit > 5 Jahre €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.067,97	22.067,97	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	50.173,01	50.173,01	0,00	0,00
gesamt	72.240,98	72.240,98	0,00	0,00

Zum 31.12.2025 bestanden neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3a HGB) aus Miet- und Leasingverpflichtungen:

	2025 T€	2024 T€
jährliche Zahlungsverpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen	258	205

Die freien Rücklagen betragen 1.097.538,84 Euro. Die zweckgebundenen Rücklagen betragen 82.000,00 Euro. Der Jahresfehlbetrag 2025 und 2024 soll mit mit der freien Rücklage verrechnet werden.

## Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	01.01. bis 31.12.2025		01.01. bis 31.12.2024		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	1.991,6	100,0	1.845,8	100,0	145,8	7,9
+ sonst.betriebl.Erträge	10,1	0,5	10,6	0,6	-0,5	-4,7
- Personalaufwand	1.289,2	64,7	1.113,6	60,3	175,6	15,8
- Abschreibungen	41,5	2,1	42,4	2,3	-0,9	-2,1
- sonst.betriebl.Aufwand	712,7	35,8	747,5	40,5	-34,8	-4,7
+ Finanzerträge	10,7	0,5	18,5	1,0	-7,8	-42,2
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-31,0</b>	<b>-1,6</b>	<b>-28,6</b>	<b>-1,5</b>	<b>-2,4</b>	<b>-8,4</b>
- sonstige Steuern	0,6	0,0	0,6	0,0	0,0	0,0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-31,6</b>	<b>-1,6</b>	<b>-29,3</b>	<b>-1,6</b>	<b>-2,3</b>	<b>-7,8</b>

Der Verein schloss das Geschäftsjahr 2025 mit einem Jahresergebnis von -31.622,67 Euro (Vorjahr: -29.266,08 Euro) ab.

Der Jahresfehlbetrag blieb gegenüber dem Vorjahr auf gleichem Niveau.

Angabe der Gesamtbezüge der Organe: Auf die Angabe der Bezüge wird mit Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Ergebnisverwendungsvorschlag: Der Vorstand schlägt vor, den Jahresfehlbetrag des Jahres 2025 aus den Rücklagen zu entnehmen.

## Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

## **Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen**

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

## Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

## Hauptauswertungen

**BILANZ** zum 31. Dezember 2025**Bund der Steuerzahler Deutschland e. V., Berlin**

## AKTIVA

## PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital Verein</b>			
I. Sachanlagen				I. Gewinnrücklagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.586.603,00		1.607.340,00	1. Freie Rücklage	2.929.044,19		2.929.044,19
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>18.850,00</u>		<u>38.115,00</u>	II. Ergebnisvortrag	29.266,08-		0,00
		1.605.453,00	1.645.455,00	III. Jahresergebnis	31.622,67-		29.266,08-
II. Finanzanlagen				Summe Eigenkapital	<u>2.868.155,44</u>		<u>2.899.778,11</u>
1. Beteiligungen	537.028,72		498.786,08	<b>B. Rückstellungen</b>			
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>196.877,91</u>		<u>196.877,91</u>	1. sonstige Rückstellungen	36.840,00		41.090,00
		733.906,63	695.663,99	<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
Summe Anlagevermögen		<u>2.339.359,63</u>	<u>2.341.118,99</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.067,97		10.551,93
<b>B. Umlaufvermögen</b>				2. sonstige Verbindlichkeiten	50.173,01		43.175,41
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon aus Steuern Euro 23.855,82 (Euro 16.189,92)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.175,10		26.579,55	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 2.533,77 (Euro 2.226,07)			
					<u>72.240,98</u>		<u>53.727,34</u>
Übertrag	<u>4.175,10</u>	<u>2.339.359,63</u>	<u>2.341.118,99</u>	Übertrag		<u>2.977.236,42</u>	<u>2.994.595,45</u>

**BILANZ** zum 31. Dezember 2025

**Bund der Steuerzahler Deutschland e. V., Berlin**

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	4.175,10	2.339.359,63	2.341.118,99	Übertrag	2.977.236,42	2.994.595,45	
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>16.272,24</u>	20.447,34	<u>17.237,77</u>				
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		610.791,42	608.136,50				
Summe Umlaufvermögen		<u>631.238,76</u>	<u>651.953,82</u>				
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		6.638,03	1.522,64				
		<u><b>2.977.236,42</b></u>	<u><b>2.994.595,45</b></u>		<u><b>2.977.236,42</b></u>	<u><b>2.994.595,45</b></u>	

**Angaben unter der Bilanz**

**Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

Der Verein mit Sitz in Berlin ist im Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer VR 22282 B eingetragen.

**Unterschrift der Geschäftsführung**

Berlin, 23.02.2026

---

Ort, Datum

Unterschrift

**ANLAGENSPIEGEL** zum 31. Dezember 2025

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V., Berlin

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2025 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2025 Euro	kumulierte Abschreibung 01.01.2025 Euro	Abschreibung Geschäftsjahr Euro	Abgänge Euro	kumulierte Abschreibung 31.12.2025 Euro	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2025 Euro	Buchwert Vorjahr 31.12.2024 Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>										
I. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.676.464,57			1.676.464,57	69.124,57	20.737,00		89.861,57	1.586.603,00	1.607.340,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	399.803,42	6.653,30	53.571,83	352.884,89	361.688,42	20.788,30	48.441,83	334.034,89	18.850,00	38.115,00
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>2.076.267,99</b>	<b>6.653,30</b>	<b>53.571,83</b>	<b>2.029.349,46</b>	<b>430.812,99</b>	<b>41.525,30</b>	<b>48.441,83</b>	<b>423.896,46</b>	<b>1.605.453,00</b>	<b>1.645.455,00</b>
II. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen	498.786,08	38.242,64		537.028,72	0,00			0,00	537.028,72	498.786,08
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	196.877,91			196.877,91	0,00			0,00	196.877,91	196.877,91
<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>695.663,99</b>	<b>38.242,64</b>		<b>733.906,63</b>	<b>0,00</b>			<b>0,00</b>	<b>733.906,63</b>	<b>695.663,99</b>
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>2.771.931,98</b>	<b>44.895,94</b>	<b>53.571,83</b>	<b>2.763.256,09</b>	<b>430.812,99</b>	<b>41.525,30</b>	<b>48.441,83</b>	<b>423.896,46</b>	<b>2.339.359,63</b>	<b>2.341.118,99</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung** für die Zeit vom 1. Januar zum 31. Dezember 2025  
**Bund der Steuerzahler Deutschland e. V., Berlin**

<b>Einnahmen/Erträge</b>	<b>2025</b>	<b>2024</b>
Spendeneingänge	64.877,59	49.346,69
Erträge Immobilie	72.566,33	68.560,51
Baden-Württemberg	357.348,00	331.234,92
Bayern	421.272,00	392.658,00
Berlin	29.115,96	27.726,96
Hamburg	25.690,03	21.905,04
Hessen	112.716,75	110.607,25
Nieders. u. Bremen	209.724,96	203.325,96
Nordrhein-Westfalen	445.029,92	404.709,24
Rheinland-Pfalz	54.720,00	51.024,96
Saarland	18.081,00	16.537,00
Schleswig-Holstein	65.377,00	64.064,04
Brandenburg	18.903,96	19.623,00
Mecklenburg-Vorpommern	13.613,04	12.167,04
Sachsen	25.838,00	24.882,00
Sachsen-Anhalt	9.805,00	10.785,00
Thüringen	26.780,49	21.716,50
Erträge aus KfZ-Nutzung	20.121,80	14.880,00
Zinsen und ähnliche Erträge	9.384,39	17.633,76
Erträge aus Beteiligungen	1.343,69	912,24
	<b>2.002.309,91</b>	<b>1.864.300,11</b>
<b>übrige sonstige betriebliche Erträge</b>		
Erträge Herabsetzung Verbindlichkeit	0,00	5.433,31
Erstattungen AufwendungsabgleichsG	10.139,37	5.154,92
	<b>10.139,37</b>	<b>10.588,23</b>
<b>Einnahmen gesamt</b>	<b>2.012.449,28</b>	<b>1.874.888,34</b>
<b>Ausgaben</b>		
<b>Personalaufwendungen</b>		
	<b>2025</b>	<b>2024</b>
Lohn und Gehalt	1.079.524,07	950.922,33
Soziale Abgaben	199.546,55	161.481,28
	<b>1.279.070,62</b>	<b>1.112.403,61</b>
<b>Abschreibungen</b>	<b>41.523,30</b>	<b>42.422,09</b>
<b>Sonstige Aufwendungen</b>		
Mietkosten für Büroräume	261.250,90	201.541,88
Bewirtschaftung Immobilie	35.667,38	30.727,09
Öffentlichkeitsarbeit	151.637,22	189.633,76
Verwaltungskosten	86.698,05	92.623,77
Reise- und Kraftfahrzeugkosten	67.671,14	62.955,16
Gutachten, Facharbeiten Dritter	11.065,50	0,00
Beiträge für Mitgliedschaften	21.600,82	24.123,74
Zeitschriften, Literatur	13.311,62	15.857,37
Porto und Kommunikation	15.806,15	17.040,94
Prüfungskosten	17.379,56	10.262,87
Allgemeine Bürokosten	6.354,70	7.194,70
Sonderaktionen	29.904,99	97.367,44
Verluste aus Abgang Anlagevermögen	5.130,00	0,00
	<b>723.478,03</b>	<b>749.328,72</b>
<b>Ausgaben gesamt</b>	<b>2.044.071,95</b>	<b>1.904.154,42</b>
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-31.622,67</b>	<b>-29.266,08</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung** für die Zeit vom 1. Januar zum 31. Dezember 2025  
**Bund der Steuerzahler Deutschland e. V., Berlin**

---

Berlin, den 23.02.2026

ALLTAX

Steuerberatungsgesellschaft mbH

## **Weitere Auswertungen**

## AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken</b>			
230 0	Grundstück Hobrechtsfelder Chaussee	639.620,00	639.620,00
235 0	Gebäude Hobrechtsfelder Chaussee	<u>946.983,00</u>	<u>967.720,00</u>
		1.586.603,00	1.607.340,00
<b>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>			
630 0	Schuldenuhr	0,00	10.140,00
635 0	Geschäftsausstattung	6.901,00	9.243,00
650 0	Büroeinrichtung	10.658,00	18.731,00
660 0	Steuerzahler.de	1,00	1,00
690 0	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	<u>1.290,00</u>	<u>0,00</u>
		18.850,00	38.115,00
<b>Beteiligungen</b>			
820 0	Beteiligungen	102.261,44	102.261,44
820 1	Beteiligung 60% GbR BdStZ & DSi	<u>434.767,28</u>	<u>396.524,64</u>
		537.028,72	498.786,08
<b>Wertpapiere des Anlagevermögens</b>			
900 1	Wertpapiere BdSt	196.877,91	196.877,91
<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>			
1210 0	Forderungen aus L+L ohne Kontokorrent	1.740,51	1.884,50
1210 1	Bayern Kontokorrent	0,00	15.681,18
1210 2	Thüringen Kontokorrent	2.434,59	3.284,46
1210 3	Berlin Kontokorrent	0,00	3.607,13
1221 0	Saarland Kontokorrent	<u>0,00</u>	<u>2.122,28</u>
		4.175,10	26.579,55
<b>sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1300 0	Sonstige Vermögensgegenstände	4,19	4,19
1301 0	Sonstige Vermögensgegenstände (b.1 J)	5.950,00	3.497,98
1301 1	sonstige Vermögensgegenstände	674,00	0,00
1369 1	Forderungen Erstattung Krankenkasse	0,00	134,97
1372 1	Verrechnung Paypal	<u>9.644,05</u>	<u>13.600,63</u>
		16.272,24	17.237,77
<b>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>			
1600 0	Kasse	24,84	24,84
1810 0	Deutsche Bank	74.453,53	45.740,05
1810 1	Deutsche Bank 10 Flexgeld	111,66	110,98
1820 0	Deutsche Bank maxblue	15.417,84	11.748,26
		<u>90.007,87</u>	<u>57.624,13</u>
Übertrag		2.359.806,97	2.384.936,31

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		2.359.806,97 90.007,87	2.384.936,31 57.624,13
	<b>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Gut- haben bei Kreditinstituten und Schecks</b>		
1821 0	Deutsche Bank TG 1110320051511	0,00	200.830,81
1830 0	Deutsche Bank FG 0032051512	0,00	271.178,57
1831 0	DKB Anlage	273.645,00	0,00
1840 0	DKB-Bank	27.577,50	18.947,90
1841 0	DKB ..45464	160.000,00	0,00
1850 0	DKB Mietkaution 768	59.561,05	59.555,09
		<u>610.791,42</u>	<u>608.136,50</u>
	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
1900 0	Aktive Rechnungsabgrenzung	6.638,03	1.522,64
		<u><b>2.977.236,42</b></u>	<u><b>2.994.595,45</b></u>

## PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	<b>Freie Rücklage</b>		
2100 0	Freie Rücklagen Hobrechtsfelder Chaussee	1.628.077,00	1.628.077,00
2101 0	Rücklage aus Vermögensverwaltung	121.428,35	121.428,35
2102 0	Freie Rücklage	1.097.538,84	1.097.538,84
2103 0	Instandhaltungskostenrücklage	<u>82.000,00</u>	<u>82.000,00</u>
		2.929.044,19	2.929.044,19
	<b>Ergebnisvortrag</b>		
2978 0	Verlust-/Ergebnisvortrag vor Verwend.	29.266,08-	0,00
	<b>Jahresergebnis</b>		
	Jahresergebnis	31.622,67-	29.266,08-
	<b>sonstige Rückstellungen</b>		
3070 0	sonstige Rückstellungen	36.840,00	41.090,00
	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>		
3310 0	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	22.067,97	10.551,93
	<b>sonstige Verbindlichkeiten</b>		
1370 0	Durchlaufende Posten	0,00	976,00
3502 0	Sonstige Verbindlichkeiten (1-5 J)	23.783,42	23.783,42
3730 0	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	23.855,82	16.189,92
3740 0	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	<u>2.533,77</u>	<u>2.226,07</u>
		50.173,01	43.175,41
		<u><b>2.977.236,42</b></u>	<u><b>2.994.595,45</b></u>

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Juni 2024

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufgabe maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

### 3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

### 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Die Haftung aus dem bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens ist bis 31.7.2022 auf 1 Million Euro und ab 1.8.2022 auf 4 Millionen Euro beschränkt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
  - a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
  - b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
  - c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des §627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

## 9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

## 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

## 11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

## 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

